

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 16. Dezember 1975 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B u s s , die Richter
Dr. Z i m m e r und G e i g e r - N i e t s c h
und die ehrenamtlichen Richter B l ä t t e l
und H o e s c h
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 8. Oktober 1974
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens.
sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1912 geborene Kläger erhält seit November 1970 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Streitig ist noch, ob ihm Zeiten des Hochschulstudiums als Ausfallzeiten anzurechnen sind.

Der Kläger studierte von 1932 bis zur Einberufung zum Wehrdienst am 26. August 1939 Physik. Für dieses Studium war als Abschluß das Staatsexamen oder die Promotion vorgesehen. Nach dem Wintersemester 1937/38 begann der Kläger eine Doktorarbeit über ein Thema der Kernphysik, schloß sie aber wegen seiner Einberufung nicht ab. Nach Kriegsende kam es nach seinem Vortrag zu keiner Vollendung, weil das Thema unter ein Verbot des Kontrollrats fiel und wissenschaftlich überholt war; überdies sei ihm als ehemaligem Offizier der Zugang zum Studium versperrt gewesen.

Die Beklagte lehnte eine Anrechnung des Hochschulstudiums ab, weil der Abschluß fehle. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Nach Ansicht des Landessozialgerichts (LSG) kann auf den Abschluß auch dann nicht verzichtet werden, wenn ihn nicht in der Person des Versicherten liegende Gründe vereitelt haben.

Mit der zugelassenen Revision beantragt der Kläger,
unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen die Beklagte zu verurteilen,
die Rente unter Berücksichtigung des Hochschulstudiums neu zu berechnen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

II

Die Revision ist nicht begründet; die Klägerin hat keinen Anspruch auf Beitragserstattung.

Da der Erstattungsantrag erst nach Inkrafttreten des RRG gestellt ist und dieses für Erstattungen keine Übergangsvorschriften enthält, ist der Erstattungsanspruch nach § 82 Abs. 1 AVG i.d.F. des RRG zu beurteilen (vgl. BSG 10, 127, 129). Nach dessen Satz 1 ist dem Versicherten auf Antrag die Hälfte der entrichteten Beiträge zu erstatten, wenn die Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung entfällt, ohne daß das Recht zur freiwilligen Versicherung besteht. Nach Satz 3 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn seit dem Wegfall der Versicherungspflicht zwei Jahre verstrichen sind und inzwischen nicht erneut eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden ist. Wie das Bundessozialgericht (BSG) wiederholt entschieden hat, entsteht hiernach der Erstattungsanspruch mit der Stellung des Antrags, sofern zu diesem Zeitpunkt die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (BSG 10, 127, 129; SozR Nrn. 14, 15 zu § 1303 RVO). Zur Zeit der Antragstellung aber hatte die Klägerin durch die Neufassung von § 10 Abs. 1 AVG bereits das Recht der freiwilligen Versicherung erlangt; die Voraussetzungen des Erstattungsanspruchs waren damit nicht erfüllt.

Allerdings mag der Wortlaut von § 82 Abs. 1 Satz 1 AVG auch die Deutung zulassen, es komme allein auf das Fehlen eines Versicherungsrechts im Zeitpunkt des Entfallens der Versicherungspflicht an. Eine solche Auslegung, die am buchstäblichen Sinn der auch sonst sprachlich ungenauen (vgl. BSG 10, 127, 130) Vorschrift haftet, widerspricht jedoch Sinn und Zweck der Erstattungsregelung; sie würde zu Ergebnissen führen, die nicht vom Gesetzgeber gewollt



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Ausdruck gebracht, daß auch in anderen Ausnahmefällen auf einen Abschluß des Studiums durch Ablegen von Prüfungen verzichtet werden könnte; der Senat hat nur dem Umstand Rechnung getragen, daß auf einzelnen Gebieten ein Studium auch auf andere Weise erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Diese Rechtsprechung ist nicht auf Studiengänge anwendbar, die Abschlußprüfungen vorsahen, wenn der Versicherte einen solchen Abschluß – aus welchen Gründen auch immer – nicht erreicht hat; das Fehlen einer Abschlußprüfung ist dann nicht durch die Eigenart des Fachgebiets bedingt; ein solchermaßen beendetetes Studium ist immer als nicht abgeschlossen anzusehen.

Dafür, daß der Gesetzgeber nicht abgeschlossene Hochschulausbildungen bei besonderer Härte oder grober Unbilligkeit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung gleichachten wollte, bietet das Gesetz keinen Anhalt. Das gilt ohne Rücksicht darauf, welche Gründe für den fehlenden Abschluß ursächlich waren. Eine Ausnahme gibt es, worauf die Vorinstanzen zutreffend hingewiesen haben, nur dann, wenn die Ursache in Verfolgungsgründen lag; dann greift die Sondervorschrift des § 16 Abs. 1 WGSVG ein. Sie ist auf andere Sachverhalte nicht anwendbar. Unerheblich ist es auch, wie der Senat wiederholt hervorgehoben hat, ob das Studium Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die im späteren Berufsleben wertvoll waren.

Die Revision war mithin zurückzuweisen (§ 170 des Sozialgerichtsgesetzes –SGG–).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

